



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Mail an wasser@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht
3003 Bern

Basel, 18. März 2015

Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015

Anhörung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 22. Dezember 2014 zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen der Gewässerschutzverordnung.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Änderungen und Ergänzungen zur Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasserreinigungsanlagen (ARA). Mit diesen Regelungen sind die wesentlichsten Begehren aus der ersten Anhörung aus dem Jahr 2010 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) aufgenommen worden. Verschiedene für den Vollzug der Vorschriften wichtige Fragen bleiben aber noch offen, sie werden im erläuternden Bericht nicht hinlänglich beschrieben. Der Kanton Basel-Stadt erwartet deshalb, dass die in Aussicht gestellten Vollzugshilfen zeitnah vorliegen werden.

Wir begrüssen auch ausdrücklich die Ergänzungen der Anforderungen an die Wasserqualität. Mit der Übertragung der Kompetenz zur Änderung der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität in Fliessgewässern oder im genutzten Grundwasser an das UVEK ist die fachliche Beurteilung richtig platziert. Es ist wichtig, dass im Sinn des Vorsorgeprinzips neue Erkenntnisse – beispielsweise aus der Ökotoxikologie – zeitnah in verbindliche Anforderungen für problematische Stoffe einfliessen können. Das im Gewässerschutzgesetz formulierte Ziel der Sicherstellung der Nutzung unserer Trinkwasserressourcen muss in diesem Sinn auch die Konsumentenerwartung an ein sauberes Trinkwasser gebührend berücksichtigen. Aus diesem Grund sind neben den Wirkstoffen von organischen Pestiziden auch deren Metabolite unabhängig ihrer toxikologischen Wirkung zu regeln.

Zudem ermöglicht eine Anhörung bei den Kantonen, Gemeinden und Verbänden und eine bundesinterne Ämterkonsultation weiterhin ein umfassendes Mitspracherecht der Betroffenen.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Art. 41a, Abs. 5, Bst. a^{bis} Gewässerraum

Gemäss erläuterndem Bericht kann bei sehr kleinen Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen (z.B. Hochwasserschutz, Naturschutz) entgegenstehen. Was „sehr kleine Gewässer“ bedeutet, soll künftig im Ermessen des Kantons liegen. Als Beurteilungsgrundlage wird die Landkarte (1:25'000) bezeichnet, wonach nur für die Gewässer der Gewässerraum ausgeschieden werden soll, die auf der Karte eingezeichnet sind. Aus der Sicht des Kantons Basel-Stadt ist eine Beurteilung gemäss Landkarte nicht zielführend. Ein Verzicht auf sehr kleine Gewässer könnte die Absicht der Gesetzesänderung, die ökologische Qualität des Gewässerraumes zu verbessern, verwässern. Denn auch kleine und sehr kleine Gewässer erfüllen grundsätzlich wichtige ökologische Vernetzungsfunktionen.

Antrag:

Der Begriff „sehr kleine Gewässer“ ist zusammen mit den Kantonen beispielsweise anhand eines Merkblattes zu konkretisieren. Bevor bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet wird, ist der ökologische Wert bzw. das ökologische Potenzial abzuschätzen. Bei grossem ökologischem Wert oder Potenzial ist der Gewässerraum auszuscheiden.

Art. 41c^{bis} Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Regelung, wonach auch im Gewässerraum Fruchtfolgeflächen (FFF) ausgeschieden werden können. Dies bedeutet konkret, dass sich der Umfang der FFF aufgrund der Gewässerraumausscheidung nicht ändern wird. Ansonsten hätte der Kanton Basel-Stadt grosse Schwierigkeiten, den Mindestumfang von 240 ha nachzuweisen.

Art. 51a Abgabesatz

In Grenzregionen, wie z.B. im Kanton Basel-Stadt, ist mit diesem Verordnungsentwurf noch nicht genügend klar festgelegt, ob auch die angeschlossenen Einwohner im benachbarten Ausland einbezogen werden müssen. Die angeschlossenen ausländischen Gemeinden sehen sich derzeit nicht in der Pflicht, die Schweizer Bundesabgabe zu bezahlen. Die Kantone verfügen weder über vertragliche noch rechtliche Mittel, um die Abgabe durchzusetzen. Aus dieser unklaren Situation ergibt sich eine beträchtliche finanzielle Mehrbelastung für die betroffenen Kantone.

Antrag:

Art. 51a ist wie folgt zu ergänzen:

„Die Höhe der Abgabe nach Artikel 60b GSchG beträgt jährlich 9 Franken pro Einwohner. Massgebend ist die Anzahl der Einwohner auf schweizerischem Hoheitsgebiet, die am 1. Januar des Kalenderjahrs, für welches die Abgabe erhoben wird, an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.“

Art. 51b, Bst. a Angaben der Kantone

Im Zusammenhang mit unserem Änderungsantrag zu Art. 51a ist auch Art. 51b Bst. a anzupassen.

Antrag:

Art. 51b Bst. a ist wie folgt zu ergänzen:

„jährlich bis zum 31. März für jede zentrale Abwasserreinigungsanlage auf ihrem Gebiet die Anzahl der am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres an die Anlagen angeschlossenen Einwohner auf schweizerischem Hoheitsgebiet melden;“

Art. 51c Erhebung der Abgabe

Das BAFU stellt die Abgabe bis zum 1. Juni in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für die ARA Basel bedeutet dies eine Rechnung von rund 260'000 Einwohnern à 9 Franken, d.h. ein sehr hoher Gesamtbetrag von 2,34 Mio. Franken. Wir wünschen daher, dass die Zahlung nicht auf einmal, sondern quartalsweise mit Akonto-Rechnungen und einer genauen Schlussrechnung erfolgen sollte. Da sich die Anzahl angeschlossenen Einwohner jährlich nur geringfügig ändert, sollte dies - analog der Steuerrechnungen - möglich sein.

Antrag:

Art. 51c Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„Das BAFU stellt den Abgabepflichtigen die Abgabe für das laufende Kalenderjahr jährlich bis zum 1. Juni in Rechnung. Es erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung eine Gebührenverfügung. Die Einzahlung erfolgt quartalsweise mit Akonto-Rechnungen und einer genauen Schlussrechnung per Ende Jahr.“

Anhang 2: Anforderungen an die Wasserqualität

Die Revision der GSchV beinhaltet in Bezug auf die Wasserqualität sämtliche zeitgemässen sowie dem aktuellsten Stand der Technik entsprechenden Aspekte, was vom Kanton Basel-Stadt sehr begrüsst wird.

Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5: Numerische Anforderungen an die Wasserqualität

Die Änderungen bei den numerischen Anforderungen in Anhang 2 tragen entscheidend dazu bei, dass die ökologischen Ziele für Gewässer eingehalten werden können. Die Anpassung ist von grosser Bedeutung, zumal die Schweiz an verschiedenen internationalen Gewässern liegt. Die ökotoxikologischen Qualitätskriterien können allerdings je nach Ökotoxizität der Chemikalie sehr tief oder sehr hoch ausfallen. Auch ökotoxikologisch unbedenkliche Stoffe sind bei hohen Konzentrationen – besonders wenn sie persistent sind – in Gewässern allgemein unerwünscht.

Gemäss den ökologischen Zielen der geltenden GSchV sollen bei oberirdischen Gewässern Stoffe nur in «nahe bei Null liegenden» Konzentrationen vorhanden sein, wenn sie dort natürlicherweise nicht vorkommen. Was meint der Verordnungsgeber mit Konzentrationen «nahe bei Null»? Entsprechend beantragen wir die Präzisierung der Bezeichnung «nahe bei Null» im Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 3 Bst. c.

Antrag:

Mit Bezugnahme auf die Aussage im Kapitel Allgemeine Bemerkungen sind die Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 Nr. 12 und Ziff. 22 Abs. 2 Nr. 11) zudem wie folgt zu ergänzen:

„Organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel), einschliesslich alle Abbauprodukte: 0.1 µg/l. Falls effektbasierte Qualitätskriterien wie Environmental Quality Standards (EQS) oder Regulatory Acceptable Concentrations (RAC) für Oberflächengewässer Werte für einzelne PSM unterhalb 0.1 µg/l vorsehen, gelten diese tieferen Werte.“

Anhang 3.1: Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer/Allgemeine Anforderungen

In Ziff. 2 wird mehrfach der Begriff „Reinigungseffekt, bezogen auf das Rohabwasser“ verwendet, ohne dass dessen Bedeutung klar wird. Sind die Bestimmungen für die filtrierte oder unfiltrierte Probe einzuhalten? Bezüglich der Analytik gibt es keine verbindlichen Normen. Deshalb sollen die Analysenmethoden in einer Richtlinie festgelegt werden.

Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 1: Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer/ Häufigkeit der Probenahme

Aus der GSchV geht nicht klar hervor, ob die organischen Spurenstoffe von allen Kläranlagen > 2'000 EW oder nur von denjenigen zu untersuchen sind, die eine MV-Reduktionsstufe installiert haben. Für kleinere Kläranlagen ohne MV-Reduktion hätte dies enorme Analysenkosten zur Folge. Deshalb sollte dies präzisiert werden.

Antrag:

Ziff. 41 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Anforderungen nach den Ziffern 2 und 3 beziehen sich auf einen Untersuchungszeitraum von einem Jahr und auf Sammelproben, die in regelmässigen zeitlichen Abständen an verschiedenen Wochentagen entnommen werden. Hinsichtlich der organischen Spurenstoffe müssen bei Kläranlagen, die mit einer Stufe zur Reduktion der Mikroverunreinigungen ausgerüstet sind, die Sammelproben über 48 Stunden und hinsichtlich der übrigen Parameter über 24 Stunden entnommen werden.

Antrag zusätzlich zum jetzigen Vernehmlassungsverfahren

Die mit sommerlichen Hitzeperioden einhergehenden Erhöhungen der Wassertemperatur im Rhein stellt die Vollzugsbehörden vor kaum lösbare Probleme, ist doch das Einleiten von Kühlwasser bei einer Wassertemperatur von 25°C grundsätzlich verboten, dies unabhängig davon, wie gross die effektive Erwärmung tatsächlich ist. Gemäss Berichten (213/214) der IKSR beträgt schon die klimabedingte Erhöhung der Wassertemperatur ca. 2°C und es wird mit einem weiteren Anstieg der Wassertemperatur gerechnet. In Basel entnimmt sowohl die Industrie als auch das Universitätsspital Rheinwasser zu Kühlzwecken und leitet dieses dann wieder zurück in den Rhein. Das führt zu einer Erhöhung der Wassertemperatur von max. 0,02°C. Eine kurzfristige Lösung der Kühlproblematik ist trotz grosser Anstrengungen seitens der Industrie und dem Kanton nicht möglich. Das Gesetz erlaubt auch keine Sonderbewilligungen, so dass die Vollzugsbehörde grundsätzlich gezwungen ist, die Einleitungen zu verbieten. Dies ist jedoch in der Praxis kaum möglich, da in diesem Fall ganze Abteilungen, Labors, aber auch das Universitätsspital die Kühlung abschalten müsste.

Antrag

Wir beantragen, die Gewässerschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass die Vollzugsbehörden einen minimalen Spielraum beim Vollzug der GSchV bekommen. Entsprechend ist Anhang 3.3 Ziffer 21 Abs. 4 Bst. b wie folgt zu ergänzen:

„Die Aufwärmung des Gewässers darf gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand höchstens 3 °C, in Gewässerabschnitten der Forellenregion höchstens 1,5 °C, betragen; dabei darf die Wassertemperatur 25 °C nicht übersteigen; die Behörde kann kurzfristige, geringfügige Überschreitungen im Sommer zulassen.“

Sollte die von uns beantragte Ergänzung im Rahmen der jetzigen Verordnungsrevision nicht berücksichtigt werden können, möchten wir sehr darauf dringen, die geltende Regelung von Anhang 3.3 Ziff. 21 Abs. 4 Bst. b aufgrund der von uns geschilderten Problematik sowie im Hinblick auf den Klimawandel zu überdenken.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin